

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 23.07.2020

Betreff: Freiflächen-Photovoltaikanlage "Am Altenbacher Graben";
I. Grundsatzentscheidung
II. Aufstellungsbeschluss

Referentin: i. A. Architektin Sonja Geiner

Von den 11 Mitgliedern waren 11 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag der Referentin

mit _____ gegen _____ Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

I. Grundsatzentscheidung

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Bausenat sieht grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, Teilstücke der Flurnummer 922 und 924 der Gemarkung Götzdorf südöstlich von Salzdorf im Rahmen eines befristeten Baurechts über 20 Jahre der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen, mit der Möglichkeit, die Laufzeit um 5 Jahre und anschließend um weitere 5 Jahre auf max. 30 Jahre zu verlängern.

Beschluss: 7 : 4

II. Aufstellungsbeschluss

1. Für das im Geltungsbereichsplan dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 08-61 und die Bezeichnung „Am Altenbacher Graben“.
2. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),

- alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
 4. Im Zuge des Verfahrens wird ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung, sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt und im Bebauungsplan eingearbeitet. In der Planung wird besonders auf eine ausreichende Eingrünung geachtet.
 5. Ein Gutachten zu möglichen Blendwirkungen wird erstellt und dessen Ergebnisse in den Bebauungsplan eingearbeitet.
 6. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sind für die Anlage der Rückbau und die Kostentragung zu regeln und abzusichern.
 7. Die Fläche unter den Solarmodulen ist als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften. Zum Altenbacher Graben ist mindestens der gesetzliche Uferrandstreifen von 5 m einzuhalten. Ebenso ist zum nördlich angrenzenden Wald ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
 8. Auf eventuell auftretende Auffüllungshorizonte mit auffälligem Material hinsichtlich Altlasten wird hingewiesen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist zu gewährleisten.

Beschluss: 7 : 4

Landshut, den 23.07.2020
STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

